



POLIZEIINSPEKTION
HAMELN-PYRMONT/
HOLZMINDEN

Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden,
Zentralstraße 9, 31785 Hameln



**Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/
Holzminden**

Polizeidirektion Göttingen

Bearbeitet von
Kreisinspektoranwärterin Fleischmann /
PHK Schedlitzki

E-Mail
einsatz@pi-hm.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl 05151 933-

Hameln,

12002/1gefährlicher Ort HM-Bhf-V2

- 256

14.1.2024

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung (AV) zur Einstufung des Hamelner Bahnhofbereiches als „gefährlicher Ort“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)

I. Verfügung

Die Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden (PI HM) stuft folgende Örtlichkeiten als gefährlichen Ort im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2a NPOG ein und führt dort aus Gründen der Gefahrenabwehr bis auf Weiteres anlasslos Identitätsfeststellungen gem. § 13 Abs. 1 NPOG, Durchsuchungen von Personen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 NPOG sowie deren mitgeführter Sachen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 NPOG durch:

- Bahnhofplatz einschließlich Bahnhofsgebäude,
- Südstraße (zwischen Bahnhofplatz und Königstraße),
- Kreuzstraße (beginnend ab Höhe Hausnummer 18 aufwärts; Bereich zwischen Eisenbahnunterführung und Bahnhofplatz),
- Hastenbecker Weg (Bahnhofplatz bis Höhe Hausnummer 4 einschließlich; Grenze Eisenbahnunterführung).

II. Begründung

1. Sachverhalt

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die Örtlichkeit des Bahnhofplatzes, der ihn umgebenden Straßen und Zuwegungen (allesamt öffentlicher Bereich) sowie des Bahnhofsgebäudes (Eigentum der Stadtwerke Hameln Weserbergland) in 31785 Hameln.

Es handelt sich dabei um einen im Hinblick auf das Personen- und Fahrzeugaufkommen hochfrequentierten (Umsteige- & Verkehrs-) Knotenpunkt des Individual- und öffentlichen Nahverkehrs, da über die Örtlichkeit die An- bzw. Abreise von Berufspendlern, Schülern und (Tages-) Touristen aus dem Umland mit der Bahn zwecks Aufsuchen der Arbeitsstätte bzw. der weiterführenden Schulen zu Fuß, mit dem Rad oder mittels öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Taxi) in die bzw. aus der Innenstadt Hamelns erfolgt. Am Bahnhofplatz und im direkten Umfeld befinden sich Gewerbebetriebe, unter anderem ein Kinocenter, ein Parkhaus (200 Einstellplätze), eine Apotheke, ein Krankentransportunternehmen und ein Imbiss. Die Örtlichkeit ist grundsätzlich mit Ausnahme der Schulferien zu den Zeiten des Schülerverkehrs stark besucht, da in unmittelbarer Nähe zwei weiterführende Schulen liegen. Insbesondere in den Sommermonaten finden im innerstädtischen Bereich Hamelns diverse Tourismusaktivitäten, wie das Rattenfänger Freilichtspiel oder Stadtführungen mit dem Rattenfänger, statt, was saisonal große Besucherströme anlockt. Gemäß der Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Hameln vom 13.04.2011, gelten für den Bahnhofplatz, die Süd- und Kreuzstraße, sowie für den Hastenbecker Weg (als öffentliche Straßen) Benutzungsbeschränkungen. So sind unter anderem das Belästigen anderer Personen, das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, störende Verhaltensweisen (öffentliches Urinieren, Ärgernis erregendes Verhalten), aggressives Betteln und Lärmstörungen verboten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Ordnungsgeld erlassen werden.

Im April 2019 wurde durch die PI HM (ebenfalls auf Grundlage des § 13 Abs.1 Nr.2 NPOG) in der Innenstadt Hamelns rund um das (ECE-) Einkaufszentrum ein gefährlicher Ort eingerichtet, da am dortigen innenstadtnahen Umsteigebusbahnhof/ZOB und in dessen Umfeld vermehrt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Jugendliche, Heranwachsende und die örtliche Trinker- sowie Betäubungsmittelkonsumentenszene verübt wurden. Als Folge dort durchgeführter polizeilicher Kontrollmaßnahmen konnte ein Verdrängungseffekt der Szeneangehörigen in das Hamelner Bahnhofsviertel festgestellt werden.

Dies, vorausgeschickt, berichtet die PI HM mit dieser amtlichen Bekanntmachung und unter Hinweis auf eine erfolgte Auswertung der Kriminalitäts- und Einsatzlage für den Bereich des Bahnhofplatzes, dass im Zeitraum August 2022 bis Mitte Dezember 2023 -223- Strafverfahren eingeleitet wurden. Vordergründig handelte es sich hierbei um Rohheitsdelikte (Körperverletzungen) und Eigentumsdelikte. Weiterhin wurden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Waffengesetz und das Aufenthaltsgesetz darunter erfasst. Hinsichtlich der Rohheitsdelikte wurden von 56 eingeleiteten Verfahren wegen Körperverletzung, 23 als gefährliche Körperverletzung eingestuft. Wesentlich für diese amtliche Bekanntmachung, da wesentliches Prüfmerkmal für die Einstufung einer Örtlichkeit als „gefährlicher Ort“ nach dem NPOG und im Strafgesetzbuch im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht, sind im Betrachtungszeitraum neun Verbrechenstatbestände (acht Raub-/Erpressungsdelikte und eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) (Katalogtaten gem. § 2 Nr. 14 a NPOG). Statistisch treten insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene (in der Mehrzahl männlich, mit und ohne Migrationshintergrund) als Tatverdächtige in Erscheinung. Hinsichtlich der Tatzeiten kann nicht weiter hinsichtlich Wochentag bzw. Uhrzeit differenziert werden. Es bilden sich keine Schwerpunkte diesbezüglich ab.

Aktualisierung vom 01.01.2024: Anlässlich der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel 2023/2024 wurde aus einer Personengruppe heraus eine weitere Straftat (gem. Katalog § 2 Nr. 14 b NPOG) gegen die öffentliche Ordnung (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruches) begangen.

2. Rechtliche Begründung

Die Einstufung des Hamelner Bahnhofbereiches als „gefährlicher Ort“ beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 2a NPOG, wonach ein Ort als gefährlich gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 2 Nr. 14 NPOG verabreden, vorbereiten oder verüben.

Sinn und Zweck der Einstufung ist im Wesentlichen die Verhinderung von erheblichen Straftaten, die insbesondere Berufspendler, Schüler und (Tages-) Touristen beim Passieren der Örtlichkeit gefährden und so die öffentliche Sicherheit wesentlich beeinträchtigen. Maßnahmen zur Zweckerreichung sind (anlasslose) Identitätsfeststellungen bei angetroffenen Personen, die gefahrenbegründende Verhaltensweisen am räumlichen, begrenzten Ort im Hinblick auf den Schutzzweck an den Tag legen.

Die Voraussetzungen zur Einstufung einer entsprechenden Allgemeinverfügung liegen für die betroffene Örtlichkeit vor. Demnach wurde der Ort durch die oben genannte Beschreibung hinreichend bestimmt. Eine Übersichtskarte findet sich als Anlage 1.

Konkrete Zustände (Tatsachen) aus der polizeilichen Auswertung der Kriminalitätslage belegen, dass an der in Rede stehenden Örtlichkeit Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 2 Nr. 14 a, b NPOG (sog. Verbrechenstatbestände) verübt wurden.

Eine zweckgerichtete Adressatenauswahl durch Polizeivollzugsbeamte ist bei den Kontrollmaßnahmen einzuhalten. Sachfremde Erwägungen sind nicht anzustellen.

Vor einer Identitätsfeststellung bedarf es der mündlichen Anhörung des Betroffenen, welche Aufklärung über Art und Umfang der Maßnahme inklusive Rechtsgrundlage umfassen soll.

Der Eingriff zulasten der Adressaten beschränkt sich auf ein kurzfristiges Anhalten zur Durchführung der Identitätsfeststellung. Nur dann, wenn weitere Anhaltspunkte hinzutreten, dass die kontrollierte Person dem möglichen Kreis der Gefährder zugerechnet werden kann, dürfen weitere erforderliche Maßnahmen gem. §§ 22, 23 NPOG durchgeführt werden. Die Einstufung als gefährlicher Ort ist auch zwingende Voraussetzung für Folgemaßnahmen wie die Durchsuchung der Person und derer mitgeführten Sachen nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 4, 23 Abs. 1 Nr. 1 NPOG. Die Voraussetzungen sind mithin gegeben.

Die Maßnahmen werden zunächst bis auf Weiteres durchgeführt, bis eine Resozialisierung festgestellt wird. Ist zwei Jahre keine erhebliche Straftat gem. Definition des § 2 Nr. 14 NPOG vorgekommen, ist der Ort nicht mehr gefährlich.

Eine außerordentliche Zuständigkeit für das Bahnhofsgebäude, die Bahn- und Gleisanlagen der Bundespolizeidirektion Hannover für Kontrollen durch Einsatzkräfte der PI HM in deren Zuständigkeitsbereich liegt vor.

III. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung trat am 15.12.2023 in Kraft.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung wird zunächst für den Zeitraum bis Ende Dezember 2023 verzichtet, um das Überraschungselement der Maßnahme für mögliche Täter zu steigern.

Aktualisierung vom 01.01.2024: Nach einem Fall des besonders schweren Landfriedensbruches in der Silvesternacht am Bahnhofplatz wird auf die öffentliche Bekanntmachung weiter bis Ende Januar 2024 verzichtet, um die Effektivität parallel verlaufender polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

Zudem gibt die PI HM bekannt, dass die Einstufung des Bereiches ZOB/ECE Hameln (Stadtgalerie) als „gefährlicher Ort“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 NPOG aufgehoben wurde.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 14.1.2024

Matthias Kinzel,
Inspektionsleiter

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte gefährlicher Ort

